

Mit diesen Regelungen wird der Weg zur vollen Entfaltung der Eigenverantwortlichkeit der Betriebe, wie er in der Betriebs-Verordnung rechtlich verbindlich konzipiert ist, konsequent fortgesetzt. Der gesamte Reproduktionsprozeß der Betriebe wird in zunehmendem Maße von ihnen komplex geplant und der komplexe Betriebsplan zum qualifizierten Führungsinstrument der Betriebe entwickelt.

In untrennbarem Zusammenhang mit der Erhöhung des Wirkungsgrades der zentralen staatlichen Planung und Leitung stehen die Maßnahmen zur Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Mit den ausgearbeiteten Systemregelungen¹¹ wird auch in dieser Hinsicht eine neue Stufe eingeleitet.

Die wirtschaftliche Rechnungsführung, die bisher im wesentlichen auf die Gegenüberstellung von Aufwand und Ergebnis und die Ermittlung des Gewinns beschränkt war, wird jetzt den gesamten Kreislauf der Fonds und die erweiterte Reproduktion in sich einschließen und ergebnisbezogen zur Anwendung gebracht. Das findet u. a. darin seinen Ausdruck, daß die Senkung der Kosten und die Höhe des Gewinns mit der planmäßigen Bildung und Entwicklung der Fonds für die erweiterte Reproduktion verbunden werden. Die neuen Maßnahmen sind darauf gerichtet, die Betriebe ökonomisch zu zwingen, die Effektivität ihrer Fonds wesentlich zu erhöhen, eine exakte Kosten-Nutzen-Rechnung aufzubauen und die Kosten und ihre Senkung zu einem festen Bestandteil der wissenschaftlichen Führungstätigkeit zu machen. Dabei kommt der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung erstrangige Bedeutung zu.

In bezug auf die umfangreichen Neuerungen zur vollständigeren Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung können hier nur einige wenige Aspekte hervorgehoben werden. Zunächst ist für die vorgeschlagenen Systemregelungen der wirtschaftlichen Rechnungsführung charakteristisch, daß sie mit den ausgearbeiteten und erprobten Modellen zur Anwendung des ökonomischen Systems als Ganzes¹² übereinstimmen. Für alle Betriebe, Kombinate und WB ergibt sich daraus die Notwendigkeit, diese Modelle auszuwerten und als Anleitung für die Erarbeitung eigener ökonomischer Modelle zu nutzen. Durch diese Systemregelungen wird somit schrittweise in allen Führungsbereichen das ökonomische System als Ganzes vorbereitet und eingeführt.

Eine der wesentlichsten Neuerungen besteht darin, daß Zweijahresnormative für die Anwendung des Prinzips der Eigenwirtschaftung der Mittel und für die materielle Interessierung der Betriebskollektive in zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben eingeführt werden. Es handelt sich um stabile

— entgegen den staatlichen Plankennziffern der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne abgeschlossen wurden oder

— gegen bestehende Vertragsabschlußpflichten der Betriebe über vorrangig zu bilanzierende Aufgaben zustande gekommen sind oder

— entgegen Informationen der Bilanzorgane gemäß Abs. 7 Wirtschaftsverträge abgeschlossen wurden“ (§5 Abs. 5 des Entwurfs der Bilanzverordnung, in: „Material“, a. a. O., S. 52).

H Vgl. Grundsatzregelung, Abschnitte V bis VII, und die Einzelregelungen über die Anwendung der Produktionsfondsabgabe (in: „Material“, a. a. O., S. 60 ff.), die Anwendung von Normativen der Nettogewinnabführung (a. a. O., S. 62 ff.), die Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der Senkung von Industriepreisen (a. a. O., S. 65 ff.) und die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses (a. a. O., S. 75 ff.).

12 Das sind insbesondere die Modelle der WB Schiffbau, des VEB Uhrenkombinat Kuhla und des VEB Kombinat Carl Zeiss Jena.